

Prüfungsordnung

Spezialistenstudiengang Betriebliche Altersversorgung (DVA)
Stand 01.01.2013



DVA

Deutsche
Versicherungsakademie

Prüfungsordnung Spezialistenstudiengang

Spezialist/-in Betriebliche Altersversorgung (DVA)



Prüfungsordnung

Spezialistenstudiengang Betriebliche Altersversorgung (DVA)
Stand 01.01.2013



DVA

Deutsche
Versicherungsakademie

INHALTSVERZEICHNIS

I.	SPEZIALISTENSTUDIENGANG	3
II.	PRÜFUNGSORDNUNG	3
	§ 1: Zweck der Prüfung	3
	§ 2: Prüfungsausschuss	3
	§ 3: Zulassung zur Prüfung	4
	§ 4: Bewertung der Prüfung und Teilprüfungen	4
	§ 5: Schriftliche Teilprüfung	5
	§ 6: Mündliche Ergänzungsprüfung	5
	§ 7: Mündliche Teilprüfung	5
	§ 8: Bestehen der Prüfung und Berechnung der Note	6
	§ 9: Wiederholung der Prüfung	6
	§ 10: Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit	6
	§ 11: Täuschung und Ordnungsverstoß	7
	§ 12: Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	7
	§ 13: Abschlussgrad, Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde	8
	§ 14: Einsichtnahme	8
	§ 15: Widerspruchsfrist	8
	§ 16: Aufbewahrungsfrist	8
	§ 17: Gerichtsstand	8
	§ 18: Inkrafttreten	8



I. Spezialistenstudiengang

Spezialist/-in Betriebliche Altersversorgung (DVA)

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Arbeitsrechtliche Grundlagen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)
- Grundlagen Steuerrecht und Bilanzierung
- Kollektivversicherung
- Direktversicherung
- Direktzusage (unmittelbare Versorgungszusage)
- Pensionskasse
- Pensionsfonds
- Unterstützungskasse
- Besonderheiten der GGF-Versorgung
- Entgeltumwandlung / Deferred Compensation

Die detaillierten Inhalte und Qualifikationsziele des Studienganges sind in der zugehörigen Lehrveranstaltungsbeschreibung festgelegt.

II. Prüfungsordnung

§ 1: Zweck der Prüfung

1. Die Prüfung des unter I. genannten Spezialistenstudienganges findet vor einem Prüfungsausschuss der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) statt und bildet den ordnungsgemäßen Abschluss einer bundeseinheitlich durchgeführten Qualifizierung.
2. Mit der Prüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat, die in der zugehörigen Lehrveranstaltungsbeschreibung definiert sind.
3. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
4. Die schriftliche Teilprüfung wird zentral erstellt und zu einem bundesweit einheitlichen Termin durchgeführt.

§ 2: Prüfungsausschuss

1. Es werden regionale Prüfungsausschüsse an den Studienorten eingerichtet. Die Prüfer werden von der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) bestellt.

2. Der regionale Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Prüfern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3: Zulassung zur Prüfung

1. Zugelassen zur Prüfung werden Personen, die zum Zeitpunkt der Prüfung
 - Versicherungskaufmann/-frau (IHK) bzw. Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen (IHK) sind und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen können, oder
 - Versicherungsfachwirt/-in (IHK) bzw. Fachwirt für Versicherungen und Finanzen (IHK) sind und mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung nachweisen können, oder
 - mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen können, oder
 - das Zusatzmodul „Experte/-in (DVA)“ im jeweiligen Themenbereich erfolgreich abgelegt haben und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen können.
2. Fallweise kann die Zulassung zur Prüfung auch bei anderen adäquaten Vorqualifizierungen erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige regionale Prüfungsausschuss.
3. Die Voraussetzung zur Prüfungszulassung ist die Absolvierung des Studiengangs. Dieser umfasst mindestens 150 UE. Die Zulassung erfolgt durch die Deutsche Versicherungsakademie (DVA).
4. Die Anmeldung zur Prüfung muss über die Deutsche Versicherungsakademie (DVA) erfolgen. Das Anmeldeverfahren einschließlich der Anmeldefristen wird von der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) festgelegt.

§ 4: Bewertung der Prüfung und Teilprüfungen

1. Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	92 – 100%
2 = gut	81 – 91%
3 = befriedigend	67 – 80%
4 = ausreichend	50 – 66%

5 = nicht ausreichend 0 – 49%

sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 5: Schriftliche Teilprüfung

1. In der schriftlichen Teilprüfung werden die jeweiligen Aufgaben gemäß ihrer Gesamtgewichtung im Lehrgang auf die jeweiligen Themenbereiche gemäß I. verteilt. Die Prüfung wird in Form von praxisorientierten Aufgaben und Fällen gestellt.
2. Die Gesamtbearbeitungszeit beträgt 195 Minuten.
3. Im Vorfeld der Prüfung wird bekannt gegeben, welche Hilfsmittel sich der Kandidat bedienen darf.
4. Die schriftliche Teilprüfung wird gemäß § 4 bewertet.
5. Die schriftliche Teilprüfung wird von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung ein und derselben Prüfungsleistung einigen sich die Prüfer auf ein Prüfungsergebnis.

§ 6: Mündliche Ergänzungsprüfung

Hat der Prüfungsteilnehmer in der schriftlichen Prüfung weniger als 50% aber mindestens 30% erzielt, ist ihm die Möglichkeit einer ergänzenden mündlichen Prüfung einzuräumen. Die Ergänzungsprüfung ist praxisbezogen durchzuführen und soll je Prüfungsteilnehmer mindestens 20 Minuten jedoch maximal 30 Minuten dauern. Das Ergebnis geht in die Bewertung der schriftlichen Prüfung ein. Die schriftliche Prüfung und die mündliche Ergänzungsprüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.

§ 7: Mündliche Teilprüfung

1. Mit der mündlichen Teilprüfung sollen die Verhandlungs- und Beratungskompetenzen in den behandelten Themenbereichen bewertet werden.
2. Die mündliche Teilprüfung dauert maximal 30 Minuten.
3. Die mündliche Teilprüfung wird gemäß § 4 bewertet.
4. Die mündliche Teilprüfung wird von mindestens drei Prüfern des Prüfungsausschusses abgenommen.

§ 8: Bestehen der Prüfung und Berechnung der Note

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche sowie die mündliche Teilprüfung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
2. Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus der gewichteten Punktesumme der schriftlichen und mündlichen Teilprüfung. Hierbei fließt das schriftliche Ergebnis zu 2/3 und das mündliche Ergebnis zu 1/3 in die Gesamtnote ein.

§ 9: Wiederholung der Prüfung

1. Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, kann der Kandidat die Prüfung zweimal kostenpflichtig wiederholen. Hierbei sind die bundeseinheitlichen Prüfungstermine der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) zu nutzen.
2. Bestandene schriftliche und mündliche Teilprüfungen können mit einer Frist von zwei Jahren angerechnet werden.

§ 10: Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit

Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist Folgendes erforderlich:

1. Der Prüfungsteilnehmer hat sich ärztlich untersuchen zu lassen.
2. Über die Untersuchung ist ein ärztliches Attest auszustellen, das mindestens enthalten muss:
 - den Tag der Untersuchung
 - den Beginn und das voraussichtliche Ende der Prüfungsunfähigkeit
 - die ausdrückliche Feststellung, dass aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit vorgelegen hat

3. Das Attest ist vom Prüfungsteilnehmer unverzüglich nach Genesung dem Prüfungsausschuss über den Prüfungsort zuzuleiten. Die Vorlage ist vom Prüfungsort mit Datum auf dem Attest zu bestätigen.

§ 11: Täuschung und Ordnungsverstoß

1. Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Prüfungsteilnehmer von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Anschluss nach Anhörung der aufsichtführenden Person, ob der Ausschluss von der Prüfung bestätigt wird. In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet und die Prüfungsgebühr verfällt.
2. Wird der Ausschluss vom Prüfungsausschuss nicht bestätigt, kann der Prüfungsteilnehmer zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut gebührenfrei teilnehmen.
3. Die Entscheidung des Prüfungsausschuss ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12: Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

1. Hat der Prüfungsteilnehmer bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
2. Waren die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungsteilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht erwirkt, so können die Teilprüfungen bzw. die Prüfung für „nicht ausreichend“ und damit für nicht bestanden erklärt werden.
3. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfungsteilnehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 13: Abschlussgrad, Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Teilnahmebestätigung, welche die Note wiedergibt sowie ein Zertifikat, das berechtigt, die erworbene Qualifikationsbezeichnung zu führen.

§ 14: Einsichtnahme

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann innerhalb von zwei Monaten Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen beim Prüfungsort beantragt werden. Der Prüfungsort bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

§ 15: Widerspruchsfrist

Die Widerspruchsfrist endet zwei Monate nach Beendigung des Prüfungstermins. Der Widerspruch ist schriftlich beim Prüfungsort innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen.

§ 16: Aufbewahrungsfrist

Die Prüfungsunterlagen werden nach Abschluss der Prüfung 10 Jahre am jeweiligen Prüfungsort aufbewahrt. Die Archivierung kann auch in digitalisierter Form erfolgen.

§ 17: Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.

§ 18: Inkrafttreten

1. Die Prüfungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
2. Die Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungsteilnehmer, die ab dem 01.01.2013 den Spezialistenstudiengang Betriebliche Altersversorgung (DVA) begonnen haben.
3. Prüfungsteilnehmer, die den Spezialistenstudiengang vor dem 01.01.2013 begonnen haben, können bis zum 30.06.2013 die Prüfung gemäß der vorherigen Prüfungsordnung ablegen.